

## SOZIALVERSICHERUNGEN 2020 – CH

### 1. AHV/IV/EO/ALV (inkl. VK/FAK/Arbeitslosenhilfsfonds/Freibeträge)

- Änderung in der AHV für das Jahr 2020
- Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

Beitragsätze in % vom Bruttolohn:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	4.35	4.35	8.70
IV	0.70	0.70	1.40
EO	0.225	0.225	0.45
Total	5.275	5.275	10.55

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
ALV	1.1% bis CHF 148'200	1.1% bis CHF 148'200
	+ 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)	+ 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)
VK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2020 angepasst wird
FAK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2020 angepasst wird
Arbeitslosenhilfsfonds	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2020 angepasst wird
Freibetrag für AHV-Rentner	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber
Freibetrag für Nebenerwerb	* CHF 2'300 jährlich	* CHF 2'300 jährlich

\* gilt nicht für Beschäftigte im Privathaushalt sowie für Kunst-und Kulturschaffende

### 2. BU/NBU (oblig. Berufsunfallversicherung BU / oblig. Nichtberufsunfallversicherung NBU)

- Beitragspflicht: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten + Lehrlinge
- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich
- Maximal zu versichernder Höchst-Lohn berücksichtigen (für oblig. BU/NBU = CHF 148'200)
- Bemerkung: NBU-versichert ist der Arbeitnehmer nur, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

### UVG-Zusatzversicherungen

- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

### 3. KTG

- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

### 4. BVG

- Keine Änderungen
- Beitragspflicht:  
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres (Jahrgang 2002) nur gegen Tod/Invalidität  
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres (Jahrgang 1995) zusätzlich gegen Alter

Eintrittsschwelle BVG	CHF 21'330
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'885
oberer Grenzbetrag BVG pro Jahr	CHF 85'320
Minimal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 3'555
Maximal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 60'435

Sparbeiträge-Altersgutschriften vom koordinierten Lohn:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
25 - 34	7%	7%
35 - 44	10%	10%
45 - 54	15%	15%
55 - 64/65	18%	18%

### 5. Quellensteuer-Tariftabellen

Die neuen Quellensteuertabellen können im Laufe des Monats Januar 2020 mittels Kennwort von unserer Webseite heruntergeladen werden.

#### Bezugsprovisionen für Quellensteuer

Für die Berechnung und das Inkasso der Quellensteuer wird der Arbeitgeber in Form der Bezugsprovision entschädigt. Die Bezugsprovisionen für die Quellensteuer sind kantonal unterschiedlich und können bei den kantonalen Steuerämtern angefragt werden.

#### ELM Quellensteuer

Mit der Einführung der ELM-QST können Eintritte, Mutationen und Austritte zusammen mit der mtl. QST-Abrechnung elektronisch direkt aus der Lohnbuchhaltung erfolgen. Die Anwender von ELM-QST können somit auf die bisherigen Formulare der kant. Steuerämter verzichten.

Ab 1.1.2018 sind für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit Zivilstand "verheiratet" oder "eingetragener Partnerschaft" folgende Partnerdaten zu führen:

- Sozialversicherungs-Nummer
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- bei Erwerbs- oder Rente- bzw. Ersatzeinkommen (Taggeld einer Versicherung): Haupt- oder Nebenerwerb, Art des Einkommens, Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland), Datum der Arbeitsaufnahme

#### Kantonale Kontrollnummer zur ELM-Quellensteuer (Identifikations- oder Arbeitgebernummer)

Unternehmen, die bisher ausschliesslich mit ihrem Sitzkanton abgerechnet haben, müssen allenfalls zusätzliche kant. Kontrollnummern lösen und diese im Lohnbuchhaltungssystem erfassen, bevor die Lohndaten via ELM übermittelt werden können

## 6. Tarife Kinderzulagen

Falls sich per 2020 die kantonalen Kinderzulagen-Tarife verändern, sind die betroffenen Familienausgleichskassen zu kontaktieren. Bei Änderungen in Dialog Lohn unter dem Register "Stammdaten Familienausgleichskasse" die Tarife für den entsprechenden Kanton anpassen.

## 7. Lohnausweise

Es sind keine Änderungen für 2020 vorgesehen (letzte Änderungen per 01.01.2016). Siehe Wegleitung auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))

## 8. BFS-Beschäftigungsstatistik (oblig.)

Ist quartalsweise dem BFS (Bundesamt für Statistik, 2010 Neuenburg) einzureichen. Diese kann in Dialog Lohn automatisch unter dem Register "Statistiken (Beschäftigungsstatistik)" erstellt werden.

# SOZIALVERSICHERUNGEN 2020 – FL

## 1. AHV/IV (inkl. VK/FAK)

Die AHV/IV-Sätze und der VK-Beitrag für 2020 sind analog 2019

Beitragssätze in % vom Bruttolohn:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	3.95	4.15	8.10
IV	0.75	0.75	1.50
FAK	0.00	1.90	0.00
VK	0.00	0.2875	0.2875
Total	4.7	7.0875	11.7875
ALV	0.5*	0.5*	1.00 (max. CHF1'260)

\*Höchstgrenze = CHF 126'000

## 2. Revision des PK-Gesetzes ab 2018

- Herabsetzung der Eintrittsschwelle für PK: Mindestlohngrenze ab 01.01.2018 = **CHF 13'920** statt CHF 20'880
- Beginn des PK-Sparprozesses: wird ab dem 01.01.2018 für die Jahrgänge 1997 und 1998 auf das 23. Altersjahr und für die Jahrgänge 1999 und jünger auf das 20. Altersjahr vorverlegt.
- Abschaffung Freibetrag: Der Abzug des Freibetrages ist ab dem 01.01.2018 nicht mehr möglich
- **Erhöhung des Rentenalters:** bis und mit Jahrgang 1957 entspricht das Pensionsalter dem Ende des Monats, in dem das 64. Altersjahr erreicht wird. Für die Jahrgänge 1958 und jünger entspricht das Pensionsalter dagegen dem Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird.

Bei Fragen steht Ihnen unser Supportteam unter Tel. 041 289 22 71 oder [fis@dialog.ch](mailto:fis@dialog.ch) gerne zur Verfügung.